

Anlage 1 zur Sitzungsvorlage für Gemeinderat am 29.01.19
 Stadtbauamt Engen

Engen, 09.01.19

**Behandlung der Anregungen zum Bebauungsplan "Sondergebiet Hundeplatz" in Engen-Welschingen
 zu der frühzeitigen Beteiligung von 12.07.18 bis 13.08.18**

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
1	Landratsamt Konstanz, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz (LRA Konstanz) Amt für Bauplanungs- und Bauordnungsrecht	Zu dem oben genannten Bebauungsplan nimmt das Landratsamt Konstanz wie folgt Stellung: 1. Im Hinblick auf die Erforderlichkeit der Bauleitplanung im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB ist die Begründung des Bebauungsplans dahingehend zu ergänzen, dass die mit der Aufstellung des Bebauungsplans verfolgten städtebaulichen Belange und Zielsetzungen näher ausgeführt werden. Es wird hierzu ergänzend auf den Kommentar Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, zu § 1 Baugesetzbuch, 128. EL Februar 2018, RN 34 verwiesen: <i>„Die Gemeinde darf die Bauleitplanung nicht vorschieben, um allein private Interessen zu verfolgen (BVerwG Urt. v. 14.7.1972 – 4 C 8.70; Urt. v. 16.12.1988 – 4 C 48.86; Beschl. v. 18.12.1990 – 4 BN 8.90; Beschl. v. 11.5.1999 – 4 BN 15.99; Beschl. v. 30.12.2009 – 4 BN 13.09, aaO vor Rn. 1).</i> Andererseits darf die Gemeinde hinreichend gewichtige private Belange zum Anlass einer Bauleitplanung nehmen und sich dabei an den Wünschen der Grundeigentümer orientieren,	1. Zur Ergänzung der städtebaulichen Interessen wird folgendes in der Begründung unter Ziffer 2 „Ziel und Zweck der Planung“ aufgenommen: Ein Verein, wie die Hundesportfreunde Hegau-Welschingen e.V., stärkt die Gemeinschaft eines Ortes durch seine vielfältigen Aktivitäten und ein starkes Engagement in die Nachwuchsförderung. Über dies ist die Hundeerziehung ein wichtiges Thema um kritische Situationen zwischen Hund und Mensch zu vermeiden. Durch die von einem Hundeplatz ausgehenden Emissionen ist ein Standort in Nähe einer Bebauung, in Ortsrandlage oder im Ort nicht möglich. Um das Weiterleben des Vereins gewährleisten zu können, ist jedoch ein eigenes Trainingsgelände erforderlich. Die Stadt Engen hat verschiedene Möglichkeiten untersucht und mit dem Standort südlich von Welschingen	1. Zur Ergänzung der städtebaulichen Interessen wird folgendes in der Begründung unter Ziffer 2 „Ziel und Zweck der Planung“ aufgenommen: Ein Verein, wie die Hundesportfreunde Hegau-Welschingen e.V., stärkt die Gemeinschaft eines Ortes durch seine vielfältigen Aktivitäten und ein starkes Engagement in die Nachwuchsförderung. Über dies ist die Hundeerziehung ein wichtiges Thema um kritische Situationen zwischen Hund und Mensch zu vermeiden. Durch die von einem Hundeplatz ausgehenden Emissionen ist ein Standort in Nähe einer Bebauung, in Ortsrandlage oder im Ort nicht möglich. Um das Weiterleben des Vereins

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		allerdings unter der Voraussetzung, dass sie zugleich auch städtebauliche Belange und Zielsetzungen verfolgt, weil nur dadurch die Planung gestützt werden kann (BVerwG Beschl. v. 30.12.2009 – 4 BN 13.09, aaO vor Rn. 1; VGH Mannheim Urt. v. 5.6.1996 Lfg. 116 Februar 2015/78 Februar 2015 Lfg. 116/78a- 8 S 487.96, ZfBR 1997, 54 = VBIBW 1996, 376).“ 2. Es bestehen gegen die textlichen- und zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans aus bauplanungsrechtlicher- und bauordnungsrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken. 3. Da das Grundstück des Plangebiets im Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Engen derzeit noch als landwirtschaftliche Fläche dargestellt ist und der Bebauungsplan damit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird (§ 8 Abs. 2 BauGB) ist der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigungspflichtig. 4. Der Flächennutzungsplan ist in diesem Bereich gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB im Parallelverfahren zu ändern und ist ebenfalls genehmigungspflichtig § 6 Abs. 1 BauGB. Es	gen ein geeignetes Gelände gefunden. Aus den vorgenannten Gründen bestand ausreichend öffentliches Interesse durch ein Planungsverfahren einen Standort für den Verein zu ermöglichen. 2. Wird zur Kenntnis genommen. 3. Wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan wird zur Genehmigung dem Landratsamt Konstanz vorgelegt. 4. Der Flächennutzungsplan wurde im Parallelverfahren gestartet. Die 5.Änderung des „Flächennutzungsplanes 2000-Änderung“: Deckblatt Hundeplatz, Engen-Welschingen	gewährleisten zu können, ist jedoch ein eigenes Trainingsgelände erforderlich. Die Stadt Engen hat verschiedene Möglichkeiten untersucht und mit dem Standort südlich von Welschingen ein geeignetes Gelände gefunden. Aus den vorgenannten Gründen bestand ausreichend öffentliches Interesse durch ein Planungsverfahren einen Standort für den Verein zu ermöglichen. 2. Wird zur Kenntnis genommen. 3. Wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan wird zur Genehmigung dem Landratsamt Konstanz vorgelegt. 4. Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		bedarf hier der Ausweisung einer entsprechenden Sonderbaufläche im Flächennutzungsplan. 5. Die Genehmigung des Bebauungsplans "Sondergebiet Hundeplatz" ist nach Behandlung und Abwägung der Ergebnisse aus der Öffentlichkeits- und TÖB-Beteiligung durch die Stadt Engen beim Landratsamt Konstanz zu beantragen. Die Genehmigung des Bebauungsplans kann frühestens dann erfolgen, wenn die Änderung des Flächennutzungsplanes die Planreife (§ 33 BauGB-Stand analog) erreicht hat.	hat momentan den Stand der frühzeitigen Beteiligung, welche in der Zeit vom 05.10.18 bis 05.11.18 durchgeführt wurde. Der gesamte Planbereich wird als „Sondergebiet“ (SO) gem. § 11 Abs. 1 BauNVO mit der Zweckbindung „Hundeplatz“ ausgewiesen. 5. Wird zur Kenntnis genommen.	5. Wird zur Kenntnis genommen.
2	LRA Konstanz Amt für Flurneuordnung und Landentwicklung	Es bestehen keine Bedenken. Belange der Flurneuordnung sind nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
3	LRA Konstanz Amt für Abfallrecht und Gewerbeaufsicht	Es ergeben sich von hier aus keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
4	LRA Konstanz Amt für Kreisarchäologie	1. Das Plangebiet grenzt unmittelbar an ein vor- und frühgeschichtliches Gräberfeld im Gewann „Schützenbühl“ (bronze- und eisenzeitliche Gräber, frühmittelalterliche Bestattungen) sowie an einen Bereich mit Luftbildbe-	1. Wird zur Kenntnis genommen.	1. Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		funden, die auf archäologische Bodenfunde in Gewann „Sämle“ hinweisen. Der Hinweis auf mögliche archäologische Bodenfunde in den textlichen Festlegungen zum o. g. Bebauungsplan ist daher korrekt. 2. Wir bitten um Ergänzung von Punkt 10 „Archäologische Vorbesprechung“ in der Begründung zum Bebauungsplan um den folgenden Absatz: „Beim Vororttermin wurde einvernehmlich festgelegt, dass die Auffüllung des Parkplatzbereichs sowie die Errichtung des Vereinsheims ohne flächigen Abtrag der schützenden Humusschicht realisiert werden. Bodeneingriffe sind lediglich im Bereich der nördlichen Böschung des Parkplatzes und dessen Zufahrt vorgesehen. Diese sind nach terminlicher Vereinbarung unter Aufsicht der Kreisarchäologie mit einem Bagger mit Humuslöffel in archäologiegerechten Abträgen vorzunehmen.“	2. Unter Nr. 10 „Archäologische Vorbesprechung“ der Begründung wird folgendes ergänzt: Beim Vororttermin wurde einvernehmlich festgelegt, dass die Auffüllung des Parkplatzbereichs sowie die Errichtung des Vereinsheims ohne flächigen Abtrag der schützenden Humusschicht realisiert werden. Bodeneingriffe sind lediglich im Bereich der nördlichen Böschung des Parkplatzes und dessen Zufahrt vorgesehen. Diese sind nach terminlicher Vereinbarung unter Aufsicht der Kreisarchäologie mit einem Bagger mit Humuslöffel in archäologiegerechten Abträgen vorzunehmen.	2. Unter Nr. 10 „Archäologische Vorbesprechung“ der Begründung wird folgendes ergänzt: Beim Vororttermin wurde einvernehmlich festgelegt, dass die Auffüllung des Parkplatzbereichs sowie die Errichtung des Vereinsheims ohne flächigen Abtrag der schützenden Humusschicht realisiert werden. Bodeneingriffe sind lediglich im Bereich der nördlichen Böschung des Parkplatzes und dessen Zufahrt vorgesehen. Diese sind nach terminlicher Vereinbarung unter Aufsicht der Kreisarchäologie mit einem Bagger mit Humuslöffel in archäologiegerechten Abträgen vorzunehmen.
5	LRA Konstanz Amt für Landwirtschaft	1. Die Fläche des Plangebiets wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. In der Wirtschaftsfunktionenkarte der Digitalen Flurbilanz Baden-Württemberg ist die Fläche weitgehend als Vorrangflur Stufe II dargestellt. Es handelt sich dabei um überwiegend landbauwürdige	Wird zur Kenntnis genommen. Lediglich eine geringe Fläche wird mit dem Vereinsheim versiegelt, die Parkfläche wird als Schotterrasenfläche angelegt. Der größte Teil des Plangebiets, die Übungsfläche, bleibt als Wiese bzw. Rasenfläche erhalten.	Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		Flächen mit mittleren bis guten Böden, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten sind. Es wird darauf hingewiesen, dass Umwidmungen, z.B. als Bauland, Verkehrsflächen, naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen u.a.m., ausgeschlossen bleiben sollten.		
6	LRA Konstanz Amt für Naturschutz	1. Durch den Bebauungsplan „Sondergebiet Hundeplatz“ sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Einrichtung eines Trainingsgeländes für Hunde geschaffen werden. Das überplante Grundstück liegt im Außenbereich an der L 191 südöstlich von Welschingen. Die Zufahrt zum Gelände soll über den Radweg erfolgen, der Welschingen mit Mühlhausen verbindet. 2. Das Plangebiet grenzt an das FFH-Gebiet „westlicher Hegau“ an und liegt in unmittelbarer Nähe zu dem großen Biotopkomplex Feuchtgebiet „Oberried“. Es ist Teil der Niederung, in der die ausgedehnten Riedflächen liegen und bildet einen Puffer zur Straße. In nordwestlicher Richtung schließt unmittelbar eine kartierte Flachland-Mähwiese an. Entlang der Straße existiert ein Gehölzriegel, der die Fläche nach Nordosten zur Straße hin abschirmt. Als einziges weiteres Gebäude befindet sich in südöstlicher Richtung ein umzäuntes Grundstück mit einem Pumpenhäuschen. Die überplante Fläche ist derzeit landwirt-	1. Wird zur Kenntnis genommen. 2. Wird zur Kenntnis genommen.	1. Wird zur Kenntnis genommen. 2. Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		schaftlich genutzt. Eine Vorbelastung ist nicht gegeben. 3. Der vorgelegte Umweltbericht beschreibt die Wirkfaktoren und die Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der Umweltbelange. Ferner wird eine Bewertung des Bestandes und der Planung vorgenommen, um den Kompensationsbedarf für die Schutzgüter „Boden“ sowie „Flora und Fauna“ zu ermitteln. Minimierungsmaßnahmen werden aufgezeigt, externe Kompensationsmaßnahmen müssen noch benannt werden. 4. Zum vorliegenden Umweltbericht ist im Einzelnen folgendes anzumerken: a. Unter Ziff. 6 des Umweltberichts werden bau- und anlagebedingte Wirkungen nicht negativ beurteilt, sofern entsprechende Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden. Hier muss noch ergänzt werden, dass der Betrieb der Flutlichtanlage zu Lichtemissionen führt, die vorher nicht vorhanden waren. Außerdem stehen für größere Veranstaltungen temporäre Stellplätze außerhalb des Plangebietes zur Verfügung. Um sicherzustellen, dass keine ökologisch hochwertigen Flächen	3. Der Umweltbericht wurde für die Offenlage fortgeschrieben. Die Kompensationsmaßnahme wurde unter Ziffer 10.3 im Umweltbericht ergänzt und in die Begründung unter Ziffer 9 „Umwelt“ wie folgt aufgenommen: Als externe Kompensationsmaßnahme, wie im Umweltbericht unter Ziffer 10.3 aufgeführt, werden folgende Maßnahmen durchgeführt: Die nötigen 8.910 Ökopunkte zur externen Kompensation erwirbt der Vorhabenträger, Hundesportfreunde Hegau-Welschingen e.V., von der Flächenagentur Baden-Württemberg. Sicherung der Maßnahme erfolgt über den Kaufvertrag und Eintragung im Grundbuch. 4. Wird zur Kenntnis genommen und wie folgt im Umweltbericht ergänzt: a. Unter Ziffer 6.2.3 „Betriebsbedingte Wirkungen“ wird ergänzt: Es ist mit ca. 20-25 Pkw je Trainingsbetrieb zu rechnen, bei Veranstaltungen mehr. Dafür stehen temporäre Stellplätze außerhalb des Plangebiets (Flstck 3681 an der Einmündung des Feldweges in die L 191, ca. 200m vom Eingang des Hundeplatzes) zur Verfügung. (...) Der Betrieb der Flutlichtanlage führt zu Lichtemissionen, die vorher nicht vorhanden waren.	3. 4. Wird zur Kenntnis genommen und wie folgt im Umweltbericht ergänzt: a. Unter Ziffer 6.2.3 „Betriebsbedingte Wirkungen“ wird ergänzt: Es ist mit ca. 20-25 Pkw je Trainingsbetrieb zu rechnen, bei Veranstaltungen mehr. Dafür stehen temporäre Stellplätze außerhalb des Plangebiets (Flstck 3681 an der Einmündung des Feldweges in die L 191, ca. 200m vom Eingang des Hundeplatzes) zur Verfügung. (...) Der Betrieb der Flutlichtanlage führt

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		beeinträchtigt werden, muss eine Aussage gemacht werden, welche Fläche wie oft in Anspruch genommen werden sollen. b. Unter Punkt 7.1 des Umweltberichts wird zum Thema „Bedeutung und Empfindlichkeit für den Menschen“ die Aussage gemacht, dass das Gebiet als Grünland genutzt werde und daher keine direkte Bedeutung als Wohnumfeld und für die Naherholung habe. Die Auswirkungen durch die Umsetzung des Vorhabens auf den Menschen werden insgesamt als unerheblich eingestuft. Der Zusammenhang zwischen Nutzung als Grünland und fehlender Bedeutung für die Naherholung ist aus Sicht des Landratsamtes Konstanz nicht nachvollziehbar. c. Die Auswirkungen der Planung auf den Pflanzenbestand und die biologische Vielfalt (Ziff. 7.2.1 des Umweltberichts) werden im Gutachten als unerheblich eingeschätzt, da es sich um einen artenarmen Grünlandbestand im Ausgangszustand handelt, der künftig einem artenarmen Gebrauchsrasen weichen soll. Um diese Aussage fachlich nachvollziehen zu können, wird eine Artenliste der vorhandenen Wiese für erforderlich angesehen. Durch die Verlegung der Abwasserleitung kommt es temporär zu Eingriffen in das Biotop	b. Unter Ziffer 7.1 „Bedeutung und Empfindlichkeit für Menschen“ wird folgende Formulierung aufgenommen: Da das Gebiet als Grünland genutzt wird hat es keine direkte Bedeutung als Wohnumfeld und für die Naherholung, es findet keine Erholungsnutzung auf dem Grundstück statt (keine Erschließung). Eine indirekte Bedeutung besteht im Sinne des Landschaftsbildes, es sind weite Blickbezüge über das Plangebiet möglich. c. Unter Ziffer 7.2.1 wird ergänzt: Das Plangebiet wird derzeit als Intensivgrünland (33.60) genutzt. Das Grünland wird (...) gedüngt und für Silage häufig gemäht. Die Wiese wird von Gräsern wie Rohrschwingel (<i>Festuca arundinacea</i>) und gewöhnlichem Knäuelgras (<i>Dactylis glomerata</i>) dominiert. Neben Kennarten für Intensivgrünland (...) sind in den Randbereichen untergeordnet auch Kennarten für Fettwiesen (...) und in geringer Dichte für Magerwiese (...) zu finden. Eine Artenliste befindet sich im Anhang.“	zu Lichtemissionen, die vorher nicht vorhanden waren. b. Unter Ziffer 7.1 „Bedeutung und Empfindlichkeit für Menschen“ wird folgende Formulierung aufgenommen: Da das Gebiet als Grünland genutzt wird hat es keine direkte Bedeutung als Wohnumfeld und für die Naherholung, es findet keine Erholungsnutzung auf dem Grundstück statt (keine Erschließung). Eine indirekte Bedeutung besteht im Sinne des Landschaftsbildes, es sind weite Blickbezüge über das Plangebiet möglich. c. Unter Ziffer 7.2.1 wird ergänzt: Das Plangebiet wird derzeit als Intensivgrünland (33.60) genutzt. Das Grünland wird (...) gedüngt und für Silage häufig gemäht. Die Wiese wird von Gräsern wie Rohrschwingel (<i>Festuca arundinacea</i>) und gewöhnlichem Knäuelgras (<i>Dactylis glomerata</i>) dominiert. Neben Kennarten für Intensivgrünland (...) sind in den Randbereichen untergeordnet auch Kennarten für Fettwiesen (...) und in

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		„Feuchtgebiet „Oberried“. d. Unter Ziff. 7.2.2 (Tiere) des Umweltberichts wird davon ausgegangen, dass bei einem Verzicht auf bis zum Boden reichenden Zäunen keine Auswirkungen auf Tierarten zu erwarten sind. Dies widerspricht der Aussage unter 7.2.1, dass durch die bis zum Boden reichende Einzäunung die Artenvielfalt im Bereich der Kleinsäuger verringert wird. Dieser Widerspruch muss geklärt werden. e. Laut Umweltbericht stellen die an das Plangebiet angrenzende Hecke sowie die Gehölzstrukturen potentielle Bruthabitate für Vögel sowie Leitstrukturen für Fledermäuse dar. Negative Auswirkungen des Vorhabens auf Insekten und Fledermäuse sollen lt. Ziff. 7.2.2 durch die Ausrichtung der Lampen der Flutlichtanlage vermieden werden. Aus Sicht des Landratsamtes Konstanz muss noch geprüft werden, ob der Gehölzstreifen alleine durch eine entsprechende Ausrichtung der Lampen der Flutlichtanlage weiterhin seine Funktion	Im Anhang III ist die Artenliste Gründland beigefügt. d. Die Aussage zum Zaun wurde im Umweltbericht unter Ziffer 7.2.2 angepasst: Die bis 6 cm über den Boden reichenden Zäune stellen eine Barriere für Wildtiere dar (...). Da das Plangebiet gut zu umgehen ist und keine hochwertigen Strukturen enthält, ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Population zu rechnen (...). Kleinsäuger und Amphibien können den Zaun passieren. e. Unter Ziffer 7.2.2 „Tiere“ wird ergänzt: Eine Beleuchtung zw. 22 Uhr und 5 Uhr ist nicht zulässig. (...) Beeinträchtigungen durch den Kfz-Verkehr sind verstärkt zu Beginn und zum Ende der Trainingszeiten zu erwarten. (Somit sind Beeinträchtigungen der potenziellen Flugstraße nicht ausgeschlossen. Für unempfindliche Arten sind jedoch keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Population zu erwarten, da die Beleuchtung weitgehend auf den Hundeplatz beschränkt und nur temporär ist. Eine Nutzung der potenziellen	geringer Dichte für Magerwiese (...) zu finden. Eine Artenliste befindet sich im Anhang.“ Im Anhang III ist die Artenliste Gründland beigefügt. d. Die Aussage zum Zaun wurde im Umweltbericht unter Ziffer 7.2.2 angepasst: Die bis 6 cm über den Boden reichenden Zäune stellen eine Barriere für Wildtiere dar (...). Da das Plangebiet gut zu umgehen ist und keine hochwertigen Strukturen enthält, ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Population zu rechnen (...). Kleinsäuger und Amphibien können den Zaun passieren. e. Unter Ziffer 7.2.2 „Tiere“ wird ergänzt: Eine Beleuchtung zw. 22 Uhr und 5 Uhr ist nicht zulässig. (...) Beeinträchtigungen durch den Kfz-Verkehr sind verstärkt zu Beginn und zum Ende der Trainingszeiten zu erwarten. (Somit sind Beeinträchtigungen der potenziellen Flugstraße nicht ausgeschlossen. Für unempfindliche Arten sind jedoch keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		als Leitstruktur für Fledermäuse haben kann, obwohl zusätzlich in der Dämmerung Fahrzeugverkehr hinzukommt, den es bislang nicht gab. f. Die artenschutzfachliche und –rechtliche Einschätzung kommt unter Ziff. 7.2.3 zum Ergebnis, dass auf Grund der vorhandenen Habitatstrukturen das Vorkommen bzw. die Beeinträchtigung von streng geschützten Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist und dass durch eine gezielte Beleuchtung des Platzes negative Auswirkungen auf die Tierwelt ausgeschlossen werden können. Diese Aussagen sind zu pauschal und müssen zumindest für die Fledermäuse konkretisiert werden.	Flugstraße ist weiterhin möglich. Empfindliche Arten sind aufgrund der Vorbelastung nicht zu erwarten. (...) Lichtemissionen nach Norden und Osten werden zudem durch Baumpflanzungen gemindert, die potenzielle Flugstraße wird gestärkt. f. Unter Ziffer 7.2.3 „Artenschutz“ wird folgende Formulierung aufgenommen: Die potenzielle Fledermausflugstraße wird durch die Platzbeleuchtung und den Anliegerverkehr temporär beeinträchtigt. Negative Auswirkungen sind auf die örtlichen Populationen nicht zu erwarten, da aufgrund der Vorbelastung (Straße) nicht mit dem Vorkommen empfindlicher Arten zu rechnen ist. Weniger empfindliche Arten wie die Zwergfledermaus können die Leitstrukturen voraussichtlich auch weiterhin nutzen, der Lichteintrag in diesem Bereich wird außerdem durch Baumpflanzungen gemindert. Es sind keine Quartiere betroffen. Das Plangebiet steht außerhalb der Trainingszeiten als Nahrungshabitat zur Verfügung.	Population zu erwarten, da die Beleuchtung weitgehend auf den Hundepplatz beschränkt und nur temporär ist. Eine Nutzung der potenziellen Flugstraße ist weiterhin möglich. Empfindliche Arten sind aufgrund der Vorbelastung nicht zu erwarten. (...) Lichtemissionen nach Norden und Osten werden zudem durch Baumpflanzungen gemindert, die potenzielle Flugstraße wird gestärkt. f. Unter Ziffer 7.2.3 „Artenschutz“ wird folgende Formulierung aufgenommen: Die potenzielle Fledermausflugstraße wird durch die Platzbeleuchtung und den Anliegerverkehr temporär beeinträchtigt. Negative Auswirkungen sind auf die örtlichen Populationen nicht zu erwarten, da aufgrund der Vorbelastung (Straße) nicht mit dem Vorkommen empfindlicher Arten zu rechnen ist. Weniger empfindliche Arten wie die Zwergfledermaus können die Leitstrukturen voraussichtlich auch weiterhin nutzen, der Lichteintrag in diesem Bereich wird außerdem durch Baumpflanzungen gemindert. Es sind keine Quartiere betroffen. Das Plan-

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		g. Die durch das Vorhaben zu erwartenden Eingriffe in die Schutzgüter „Boden“ und „Flora/Fauna“ werden in Tabelle 3 bilanziert. Dabei wird ein Kompensationsbedarf von 12.286 Ökopunkten ermittelt. Es werden Maßnahmen zu Vermeidung und Minimierung von Eingriffen vorgesehen. Maßnahmen zur externen Kompensation sollen noch festgesetzt werden. h. Die in Kapitel 10 benannten Minimierungsmaßnahmen sind in der Bilanzierung der Schutzgüter berücksichtigt. Unter M4 (Baumpflanzungen) sollten aus der beigefügten Pflanzliste die Bäume benannt werden, die nach 25 Jahren einen Stammumfang von 80 cm aufweisen können. Weiterhin decken sich die Angaben unter M5 nicht mit denen in der Bilanztafel. Hier ist vor allem eine Eingrünung zur Landschaft (Südwesten, Osten) vorgesehen, während bei der Bewertung des Planungszustandes von einer Bepflanzung auch auf der Nordwest- und der Nordostseite ausgegangen wird. Dies muss angepasst werden.	g. Der Kompensationsbedarf wurde im Verfahren fortgeschrieben. Nach Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung im Gebiet ergibt sich ein neuer Kompensationsbedarf von 8.910 Ökopunkten. h. Im Umweltbericht unter M4 „Baumpflanzungen“ und Ziffer 2.7 der Bebauungsvorschriften wurde die Anzahl der zu pflanzenden Bäume von 9 auf 16 Stück erhöht. So kann ein Teil des Ausgleichs im Gebiet kompensiert werden. Für die in der Pflanzliste I aufgeführten Baumarten ist ein Zuwachs von +/- 55 cm in 25 Jahren realistisch. Obstbäume incl. Walnuss wachsen etwas schneller. Unter M5 „Eingrünung des Gebietes“ des Umweltberichts und Ziffer 2.8 der Bebauungsvorschriften wurde folgendes vervollständigt: (...) ist von allen Seiten mit heimischen Sträuchern auf mind. 2 m Breite einzugrünen. (...)Der Abstand der Hecke (Außenkante) zur Grundstücksgrenze muss mindestens 0,5 m	gebiet steht außerhalb der Trainingszeiten als Nahrungshabitat zur Verfügung. g. Der Kompensationsbedarf wurde im Verfahren fortgeschrieben. Nach Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung im Gebiet ergibt sich ein neuer Kompensationsbedarf von 8.910 Ökopunkten. h. Im Umweltbericht unter M4 „Baumpflanzungen“ und Ziffer 2.7 der Bebauungsvorschriften wurde die Anzahl der zu pflanzenden Bäume von 9 auf 16 Stück erhöht. Unter M5 „Eingrünung des Gebietes“ des Umweltberichts und Ziffer 2.8 der Bebauungsvorschriften wurde folgendes vervollständigt: (...) ist von allen Seiten mit heimischen Sträuchern auf mind. 2 m Breite einzugrünen. (...)Der Abstand der Hecke (Außenkante) zur Grundstücksgrenze muss mindestens 0,5 m betragen. Zäune sollten mindestens 6 cm über den Boden freilassen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		i. Zur Eingriffs-/Kompensationsbilanz ist anzumerken, dass eine Artenliste, die eine Einschätzung der Qualität des Grünlandes zulässt, ergänzt werden muss (s. h. Anmerkung zu Ziff. 7.2.1). Ferner ist die Einstufung als Biotoptyp „Feldhecke“ für einen nur 2 m breiten Gehölzstreifen nicht zutreffend. Für eine	betragen. Zäune sollten mindestens 6 cm über den Boden freilassen. Für die Kompensierung im Plangebiet wurde noch folgende Minimierungsmaßnahme im Umweltbericht unter M7 „Entwicklung einer artenreichen Blumenwiese als Unterwuchs unter den zu pflanzenden Bäumen und unter Ziffer 2.10 der Bebauungsvorschriften aufgenommen: Herstellung optimaler Keimbedingungen durch Aufreißen der Grabnarbe (z.B. Striegeln) Mahdgutübertragung, im Idealfall von angrenzenden FFH-Mähwiesen, oder Übersaat mit autochthonem Saatgut. 2-malige Mahd der Wiese/Jahr. 1.Schnitt zur Blüte der bestandsbildenden Gräser (Glatthafter), je nach Wuchsjahr Ende Mai bis Ende Juni, 2.Schnitt witterungsabhängig jedoch frühestens 8 Wochen später, Abfuhr des Mähgutes. i. Die Artenliste „Grünland“ wurde neu erstellt und ist im Anhang III zum Umweltbericht ergänzt worden. Die Anmerkung zur Einstufung des Biotoptyps „Feldhecke“ wurde zur Kenntnis genommen. Unter Ziffer 6 „Freiflächengestaltung“ der Ört-	Für die Kompensierung im Plangebiet wurde noch folgende Minimierungsmaßnahme im Umweltbericht unter M7 „Entwicklung einer artenreichen Blumenwiese als Unterwuchs unter den zu pflanzenden Bäumen und unter Ziffer 2.10 der Bebauungsvorschriften aufgenommen: Herstellung optimaler Keimbedingungen durch Aufreißen der Grabnarbe (z.B. Striegeln) Mahdgutübertragung, im Idealfall von angrenzenden FFH-Mähwiesen, oder Übersaat mit autochthonem Saatgut. 2-malige Mahd der Wiese/Jahr. 1.Schnitt zur Blüte der bestandsbildenden Gräser (Glatthafter), je nach Wuchsjahr Ende Mai bis Ende Juni, 2.Schnitt witterungsabhängig jedoch frühestens 8 Wochen später, Abfuhr des Mähgutes. i. Die Artenliste „Grünland“ wurde neu erstellt und ist im Anhang III zum Umweltbericht ergänzt worden. Die Anmerkung zur Einstufung des Biotoptyps „Feldhecke“ wurde zur Kenntnis genommen. Unter Ziffer 6

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		Feldhecke ist dies zu schmal. Außerdem werden die Gehölze von innen gegen den Zaun gepflanzt und können sich somit nur nach „innen“ in Richtung Hundeplatz entwickeln, wo sie vermutlich regelmäßig zurückgenommen werden müssen. Damit würde der Gehölzstreifen den Vorgaben der LUBW für eine Beurteilung als „Heckenzaun“ entsprechend. Die Bilanztafel ist daher zu überarbeiten und der Kompensationsbedarf ist entsprechend anzupassen. 5. Aus der vorgelegten Natura 2000-Vorprüfung ergibt sich, dass vom Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der der Schutz- und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes „Westlicher Hegau“ ausgehen. Dieser Einschätzung wird seitens des Landratsamtes Konstanz zugestimmt.	lichen Bauvorschriften wird vorgeschrieben, dass die Einfriedung von außen mit einer Heckenstruktur zu bepflanzen ist. Im Umweltbericht unter Ziffer 10.2 „Minimierungsmaßnahmen“ M5 wird festgelegt, dass die Eingrünung des Geländes mindestens eine Breite von 2 m und einen Abstand zur Grundstücksgrenze von mindestens 0,5 m betragen muss. Damit kann gewährleistet werden, dass sich eine Heckenstruktur entwickeln kann. Durch den innenliegenden Zaun kann die Heckenstruktur im Wuchs etwas eingeschränkt werden. Entsprechend wurde dies bei der Ermittlung des aktuellen Kompensationsbedarfs berücksichtigt und der Biotopwert für 42.20/44.30 „Hecke mittlerer Standorte“ von bisher 14 Ökopunkte auf 10 Ökopunkte reduziert. 5. Wird zur Kenntnis genommen.	„Freiflächengestaltung“ der Örtlichen Bauvorschriften wird vorgeschrieben, dass die Einfriedung von außen mit einer Heckenstruktur zu bepflanzen ist. Im Umweltbericht unter Ziffer 10.2 „Minimierungsmaßnahmen“ M5 wird festgelegt, dass die Eingrünung des Geländes mindestens eine Breite von 2 m und einen Abstand zur Grundstücksgrenze von mindestens 0,5 m betragen muss. Damit kann gewährleistet werden, dass sich eine Heckenstruktur entwickeln kann. Durch den innenliegenden Zaun kann die Heckenstruktur im Wuchs etwas eingeschränkt werden. Entsprechend wurde dies bei der Ermittlung des aktuellen Kompensationsbedarfs berücksichtigt und der Biotopwert für 42.20/44.30 „Hecke mittlerer Standorte“ von bisher 14 Ökopunkte auf 10 Ökopunkte reduziert. 5. Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
7	LRA Konstanz Amt für Nahverkehr und Straßen	1. Das Baugebiet "Sondergebiet Hundeplatz" liegt südlich der L 191. Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme in Bezug auf die Landesstraße lediglich im Hinblick auf die Verkehrssicherheit und die Nutzung abgegeben wird. Die Stellungnahme bezüglich eventuellen Planungen und/oder anderen straßenrechtlichen Belangen, ist beim Regierungspräsidium Freiburg einzuholen. 2. Eine direkte Zufahrt zur Landesstraße L 191 wird aus Verkehrssicherheitsgründen nicht gestattet. Gegen die Erschließung über den parallel zur Landesstraße verlaufenden öffentlichen Weg mit Anschluss an die Turmstraße bestehen hingegen keine Bedenken.	1. Wird zur Kenntnis genommen. Da die Zufahrten zum neu geplanten Hundeplatz bereits vorhanden sind und genutzt werden können, werden keine neuen Planungen erforderlich. Das Regierungspräsidium Freiburg, Neubauleitung Singen, wurde im Verfahren beteiligt. 2. Im Scopingtermin wurde die Zufahrt von der L 191 favorisiert. Im Bereich der bestehenden Zufahrt zum geplanten Hundeplatz von der L 191 wird mit Tempo 100 gefahren. Beim Linksabbiegen und queren der Fahrbahn aus Richtung Singen ergibt sich ein erhöhtes Unfallrisiko. Aus diesem Grund wird, wie vom Landratsamt Nahverkehr und Straßen und der Neubauleitung Singen vorgeschlagen, die Zufahrt für den Hundeplatz über den parallel zur Landesstraße verlaufenden öffentlichen Weg mit Anschluss an die Turmstraße vorgeschrieben. Unter Ziffer 6 „Erschließung/Ver- und Entsorgung“ wird folgendes geändert: Das Grundstück Flst Nr. 3686 liegt im Außenbereich. Es kann über zwei bereits vorhandene Zufahrten angefahren werden. Die Zufahrt direkt von der Landesstraße (L 191) wird aus verkehrstechnischen Gründen nicht favorisiert. Da in diesem Bereich Außer Orts mit Tempo	1. Wird zur Kenntnis genommen. 2. Unter Ziffer 6 „Erschließung/Ver- und Entsorgung“ wird folgendes geändert: Das Grundstück Flst Nr. 3686 liegt im Außenbereich. Es kann über zwei bereits vorhandene Zufahrten angefahren werden. Die Zufahrt direkt von der Landesstraße (L 191) wird aus verkehrstechnischen Gründen nicht favorisiert. Da in diesem Bereich Außer Orts mit Tempo 100 gefahren wird birgt ein Abbiegen und damit verringern der Geschwindigkeit oder beim Linksabbiegen zusätzlich noch queren der Fahrbahn ein sehr hohes Unfallrisiko. Aus Verkehrssicherheitsgründen wird vorgeschrieben für die Erschließung den parallel zur Landesstraße öffentlichen Weg mit Anschluss an die Turmstraße zu nehmen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		3. Leitungen der öffentlichen Versorgung und Entsorgung sind an den bestehenden Leitungen anzuschließen; die Landesstraße steht hierfür nicht zur Verfügung. 4. Es wird darauf hingewiesen, dass Werbeanlagen innerhalb der Anbauverbotszone, entlang der Landesstraße, nicht zulässig sind.	100 gefahren wird birgt ein Abbiegen und damit verringern der Geschwindigkeit oder beim Linksabbiegen zusätzlich noch queren der Fahrbahn ein sehr hohes Unfallrisiko. Aus Verkehrssicherheitsgründen wird vorgeschrieben für die Erschließung den parallel zur Landesstraße öffentlichen Weg mit Anschluss an die Turmstraße zu nehmen. 3. Für die Entwässerung erfolgt ein Anschluss an den Kanal in der Turmstraße. Wasser- und Stromversorgung wird über das nahegelegene Pumphaus erfolgen. 4. Unter Ziffer 3 „Werbeanlagen“ der Örtlichen Bauvorschriften sind Werbeanlagen im Außenbereich nicht gestattet. Ein Schild im Bereich der Zufahrt zum Hundeplatz mit Hinweis auf den Hundeplatz wird erlaubt. Auf das Anbauverbot zur Landesstraße wird verwiesen. Die Größe des Hinweisschildes und der genaue Standort sind im Vorfeld mit dem Landratsamt Konstanz, Am für Nahverkehr und Straßen, abzustimmen.	3. Wird zur Kenntnis genommen. 4. Unter Ziffer 3 „Werbeanlagen“ der Örtlichen Bauvorschriften sind Werbeanlagen im Außenbereich nicht gestattet. Ein Schild im Bereich der Zufahrt zum Hundeplatz mit Hinweis auf den Hundeplatz wird erlaubt. Auf das Anbauverbot zur Landesstraße wird verwiesen. Die Größe des Hinweisschildes und der genaue Standort sind im Vorfeld mit dem Landratsamt Konstanz, Am für Nahverkehr und Straßen, abzustimmen.
8	LRA Konstanz Amt für Straßenverkehrsamt	Es bestehen keine Bedenken. Die Anforderungen bezüglich einer Zufahrt wurden im Vorfeld bereits abgesprochen.	Die im Scopingtermin favorisierte Zufahrt von der L 191 wurde aufgrund der Stellungnahmen vom Landratsamt Konstanz, Amt für Nahverkehr und Straßen wie Regierungspräsidium	Als Erschließung wurde unter Ziffer 6 „Erschließung, Ver- und Entsorgung“ der Begründung den parallel zur Landesstraße verlaufende öf-

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
			Neubauleitung Singen aufgegeben. Als Erschließung wurde unter Ziffer 6 „Erschließung, Ver- und Entsorgung“ der Begründung den parallel zur Landesstraße verlaufende öffentliche Weg mit Anschluss an die Turmstraße vorgeschrieben.	fentliche Weg mit Anschluss an die Turmstraße vorgeschrieben.
9	LRA Konstanz Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen	1. Bei dem im ausgewiesenen Hundeplatz sind gemäß den vorliegenden Planunterlagen keine Zwingeranlagen geplant. 2. Der geplante Hundeplatz und dessen Umzäunung müssen nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und Zustand so beschaffen sein, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist. Im Übrigen bestehen keine Einwände.	1. Wird zur Kenntnis genommen. Zwingeranlagen sind keine geplant. 2. Unter Ziffer 6 „Freiflächengestaltung“ der Örtlichen Bauvorschriften wird folgendes ergänzt: Die Einfriedung muss so beschaffen sein, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere ausgeschlossen werden kann.	1. Wird zur Kenntnis genommen. 2. Unter Ziffer 6 „Freiflächengestaltung“ der Örtlichen Bauvorschriften wird folgendes ergänzt: Die Einfriedung muss so beschaffen sein, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere ausgeschlossen werden kann.
10	LRA Konstanz Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz	Es bestehen gegen die Planung keine Einwände. Es wird jedoch um Beachtung der folgenden Anmerkungen gebeten. <u>1. Abwassertechnik; Grundwasserschutz, Wasserversorgung; Oberirdische Gewässer</u> Fachtechnische Belange stehen der Planung nicht entgegen. <u>2. Altlasten</u> Im Plangebiet sind keine Altlasten / Ver-	1. Wird zur Kenntnis genommen. 2. Wird zur Kenntnis genommen.	1. Wird zur Kenntnis genommen. 2. Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		dachtsflächen bekannt. <u>3. Bodenschutz</u> Durch Versiegelung und Flächenbefestigung (Schotter) kommt es zu einem Eingriff in das Schutzgut Boden von 9.687 Ökopunkten. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind noch zu benennen, zu bilanzieren und im Bebauungsplan festzuschreiben.	3. Mit der Fortschreibung des Umweltberichts zur Offenlage wurde unter Ziffer 10.3 des Umweltberichts die Kompensationsmaßnahme benannt und in die Begründung unter Ziffer 9 „Umwelt“ übernommen.	3. Mit der Fortschreibung des Umweltberichts zur Offenlage wurde unter Ziffer 10.3 des Umweltberichts die Kompensationsmaßnahme benannt und in die Begründung unter Ziffer 9 „Umwelt“ übernommen.
11	LRA Konstanz Amt für Vermessung	Es bestehen keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
12	Regionalverband Hochheim- Bodensee, Im Wall- graben 50, 79761 Waldshut-Tiengen	Wir bringen folgende Anregung vor: Für die Beteiligung am Verfahren bedanken wir uns. Das Plangebiet des vorgesehenen Hundesportplatzes liegt innerhalb eines im Regionalplan festgelegten regionalen Grünzuges. Gemäß Plansatz 3.1.1 des Regionalplans sind bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur sowie bauliche Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport zulässig, wenn sie die Funktionen der Grünzüge sowie den Charakter der Landschaft hinsichtlich ihrer Gestaltung und beim Betrieb nicht wesentlich beeinträchtigen oder keine geeigneten Alternativen außerhalb der Grünzüge zur Verfügung stehen. Der Begründung zum Bebauungsplan (S. 4) ist zu entnehmen, dass Alternativen gesucht und geprüft wurden. Allerdings werden im Umweltbericht derzeit noch diese Alternativen noch nicht dargestellt. Auf die anstehende Änderung des	Die Alternativenprüfung wurde auch im Umweltbericht, der für die Offenlage fortgeschrieben wurde, vervollständigt. Für die Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Umweltbericht mit der Fortschreibung der Offenlage beigelegt und ist Bestandteil.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht wurde mit der Alternativenprüfung zur Offenlage fortgeschrieben.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		Flächennutzungsplans wird verwiesen. Wir erwarten dass, wie im Umweltbericht angekündigt, die geplanten Standortalternativen im Rahmen der FNP-Änderung noch dargestellt werden und somit die Standortwahl nachvollzogen werden kann. Unter dieser Voraussetzung wird der Planung zugestimmt. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.		
13	Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21, Bissierstr. 7, 79114 Freiburg	Das Regierungspräsidium Freiburg – höhere Raumordnungsbehörde – bedankt sich für die Beteiligung an o. g. Bauleitplanverfahren. Aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung äußern wir uns zu den vorgelegten Planunterlagen wie folgt: Geplant ist die Ausweisung eines Hundesportplatzes von ca. 0,7 ha mit Vereinsheim und Stellplätzen im Außenbereich. Der Platz soll überwiegend als Grünfläche (Rasen) genutzt werden. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der VVG Engen ist dieser Bereich als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren wird durchgeführt. a) Denkmalschutz Nach den uns vorliegenden Unterlagen des Landesamtes für Denkmalpflege befindet sich	Wird zur Kenntnis genommen. a) Im Scopingtermin am 28.09.17 im Landratsamt Konstanz wurde von Amt für Archäologie Herrn Dr. Hald auf die Fundzonen im Bereich	Wird zur Kenntnis genommen. a) Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		im Bereich des geplanten B-Plans ein archäologisches Denkmal: - Gräberfeld „Schützenbühl“ und - Grubenhaus „Sämlé“ Inwieweit sich hieraus Einschränkungen für den B-Plan ergeben ist mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde abzuklären. b) Regionalplanung Das Planungsgebiet befindet sich in einem regionalen Grünzug. Gemäß dem Ziel 3.1.1 des Regionalplans ist eine Besiedlung innerhalb eines regionalen Grünzuges ausgeschlossen, jedoch können bauliche Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport zulässig sein. Ob das geplante Vorhaben im regionalen Grünzug zulässig ist, ist mit dem Regionalverband Hochrhein-Bodensee zu klären. c) Raumordnung Unter der Prämisse, dass eine Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich des Bebauungsplans erfolgt und der Regionalverband dem Vorhaben zustimmt, bestehen aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.	von Welschingen hingewiesen. Kritisch betrachtet werden müssen die Flächen Parkplatz und Vereinsheim aus Sicht Herrn Dr. Hald. Auf Grund dieser Erkenntnis wurde ein Termin Vorort mit Herrn Dr. Hald, Kreisarchäologe durchgeführt und die Parkplatzsituation besprochen. Sobald mit den Arbeiten im Bereich Parkplatz oder Vereinsheim begonnen wird, wird Herr Dr. Hald informiert werden. In der Begründung unter Nr. 10 „Archäologische Vorbesprechung“ wird hingewiesen. b) Siehe hierzu Ziffer 12 der Abwägung Stellungnahme Regionalverband Hochrhein-Bodensee. c) Wird zur Kenntnis genommen.	b) Wird zur Kenntnis genommen. c) Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
14	Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 4, Freiheitsstr. 8, 78224 Singen	Vielen Dank für die Anhörung im o.g. Verfahren. Als Baulastträger für Bundes- und Landesstraßen sind wir mit der L 191 betroffen. 1. Der geplante Hundeplatz liegt außerhalb einer Ortsdurchfahrt (OD). Damit ist die direkte Erschließung des Hundeplatzes von der L 191 aus nicht möglich. Die Zufahrt hat über den vorhandenen, parallel zur L 191 verlaufenden Wirtschaftsweg zu erfolgen. Aus unserer Sicht sollte die Zufahrt von der Turmstraße in Welschingen vorgesehen werden. 2. Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass gemäß § 22 (1) Straßengesetz für Baden-Württemberg außerhalb einer OD keine Hochbauten längs der Landesstraße in einer Entfernung bis zu 20 m gemessen vom äußeren Fahrbahnrand errichtet werden dürfen. 3. Die Flutlichtanlage ist so auszurichten, dass der Verkehr auf der Landesstraße nicht geblendet wird. Es darf kein Oberflächenwasser vom Grundstück auf die Landesstraße gelangen. Sofern die vorgenannten Punkte berücksichtigt werden, stimmen wir dem Bebauungsplan zu. Am weiteren Verfahren sind wir zu beteiligen.	1. Unter Ziffer 6 „Erschließung/Ver- und Entsorgung“ der Begründung wurde die Erschließung über den parallel zur Landesstraße befindlichen öffentlichen Weg mit Anschluss an die Turmstraße vorgesehen. 2. Wird zur Kenntnis genommen. Das Anbauverbot von 20 m zur Landesstraße wird mit dem Vereinsheim eingehalten. 3. Wird zur Kenntnis genommen. Unter Ziffer 4 „Flutlichtanlage“ der Örtlichen Bauvorschriften wird auf die Ausrichtung in Richtung Landesstraße und angrenzendes Naturschutzgebiet eingegangen. Oberflächenwasser vom Grundstück kann nicht auf die Landesstraße gelangen. Wir haben eine Heckenstruktur und einen öffentlichen Weg dazwischen. Zudem liegt die Landesstraße topographisch höher als das Grundstück.	1. Unter Ziffer 6 „Erschließung/Ver- und Entsorgung“ der Begründung wurde die Erschließung über den parallel zur Landesstraße befindlichen öffentlichen Weg mit Anschluss an die Turmstraße vorgesehen. 2. Wird zur Kenntnis genommen. 3. Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
15	Polizeipräsidium Konstanz, Benedik- tinerplatz 3, 78467 Konstanz	Gegen den im Betreff genannten Bebauungs- plan bestehen aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
16	Gemeinde Hilzingen, Hauptstr. 36, 78247 Hilzingen	Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren. Von Seiten der Gemeinde Hilzingen werden keine Bedenken und Anregungen zum Be- bauungsplan und den Örtlichen Bauvorschrif- ten „Sondergebiet Hundeplatz“ Engen- Welschingen vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
17	Stadt Geisingen, Hauptstr. 36, 78187 Geisingen	Der Gemeinderat der Stadt Geisingen hat in seiner Sitzung vom 17. Juli 2018 beschlossen, dass die Stadt Geisingen zum Bebauungs- planverfahren „Sondergebiet Hundeplatz“, Engen-Welschingen keine Bedenken und Anregungen vorzubringen hat.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
18	Gemeinde Emmin- gen-Liptingen, Schulstr. 8, 78576 Emmingen-Liptingen	Wir danken Ihnen für die Beteiligung am Ver- fahren; da keine Auswirkungen auf Belange der Gemeinde Emmingen-Liptingen erkennbar sind, verzichten wir darauf, Anregungen vorzu- tragen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
19	Stadt Aach, Haupt- str. 16, 78267 Aach	Mit E-Mail vom 15.07.2018 haben Sie uns eine Fertigung des oben genannten Bebau- ungsplans zukommen lassen. Seitens der Stadt Aach gibt es hierzu keine Anregungen oder Bedenken. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich. Wir wünschen dem Verfahren einen reibungs- losen Verlauf.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
20	Gemeinde Mühlhau-	Vielen Dank für die Beteiligung am Bebau-	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
	sen-Ehingen, Schloßstr. 46, 78259 Mühlhausen- Ehingen	ungsplanverfahren. Die Gemeinde Mühlhausen-Ehingen hat keine Anregungen oder Bedenken.		
21	Stadt Singen, Hoh- garten 2, 78224 Singen	Vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Stadt Singen hat keine Anregungen zum oben genannten Bebauungsplan.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
22	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V., Seerheinstr. 10, 78333 Stockach	Als berufsständische Interessenvertretung und Träger öffentlicher Belange möchten wir zum geplanten Hundeplatz wie folgt Stellung nehmen. 1. Generell bestehen keine gravierenden Einwände gegen das geplante Sondergebiet. Auch die an die Flächen angrenzenden Bewirtschafter haben größtes Verständnis dafür, dass der Hundesportverein ein Vereinsgelände benötigt. 2. Trotzdem sind aus landwirtschaftlicher Sicht folgende Punkte zu beachten: a. In Bezug auf die Parksituation werden auf dem Gelände einige Park-/Stellplätze angelegt. Es besteht die Befürchtung, dass diese Stellplätze bei größerem Andrang, immerhin hat der Verein 70 Mitglieder, nicht ausreichen. Insbesondere auch dann, wenn der Verein öffentliche Veranstaltungen anbietet, werden	1. Wird zur Kenntnis genommen. 2. a. Um ein Wildparken auf landwirtschaftlichen Wegen oder Grundstücken zu vermeiden wurde unter Ziffer 5 „Parkplatzverpflichtung“ der Örtlichen Bauvorschriften eine Stellplatzverpflichtung aufgenommen. Mit diesem Parkplatz kann der normale Übungsbetrieb aufrechterhalten werden und ausreichend Parkfläche geschaffen werden. Für größere Veranstaltungen wird der Park-	1. Wird zur Kenntnis genommen. 2. a. Unter Ziffer 5 „Parkplatzverpflichtung“ der Örtlichen Bauvorschriften wird noch folgendes ergänzt: Für größere Veranstaltungen muss der Hundeverein weitere Parkflächen ausweisen. Er ist verpflichtet darauf zu achten, dass ein Wildparken auf den landwirtschaftlichen Wegen und Grundstücken unterlas-

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		die Stellplätze nicht ausreichend sein. Es wird befürchtet, dass auf den umliegenden Wirtschafts- und Fahrradwegen dann ein Wildparken stattfindet, welches unbedingt unterbunden werden muss, da landwirtschaftliche Fahrzeuge an einem auf dem Weg fahrenden Fahrzeug nicht vorbei kommt. Auch ein Wildparkieren in landwirtschaftlichen Flächen sollte unbedingt vermieden werden. Wie das Problem gelöst werden kann, evtl. durch entsprechende Halte- und Parkverbote entlang der umgebenden Wege bzw. durch Erteilung der Auflage, dass bei größeren Veranstaltungen innerorts oder am Sportplatz geparkt werden sollte, überlassen wir der Genehmigungsbehörde. b. Die zu pflanzenden Bäume und Hecken müssen gezwungener Maßen so angelegt werden, dass die nachbarrechtlichen Abstandsvorschriften eingehalten werden. Gleiches gilt für den zu errichtenden Zaun. Wir bitten daher, wenn möglich auf die Vorschrift des § 12 NRG zu verweisen, wonach bei einer Hecke nach § 12 Absatz 2 Satz 2 NRG BW gegenüber landwirtschaftlich genutzten Grundstücken in jedem Fall nicht nur der Grenzabstand von 0,5 m ab Heckenmitte einzuhalten ist, sondern wonach die Außenkante	platz beim Hundeplatz nicht ausreichen. Dem HSF Hegau-Welschingen e.V. wird für größere Veranstaltungen ein Grundstück in unmittelbarer Nähe, entlang der Landesstraße L 191 Flst Nr. 3681, zur Verfügung gestellt. So können weitere 50-60 Parkplätze geschaffen werden. Der Parkplatz wird am Tag der Veranstaltung vom Hundeverein ausgeschildert und kenntlich gemacht. Unter Ziffer 5 „Parkplatzverpflichtung“ wird noch folgendes ergänzt: Für größere Veranstaltungen muss der Hundeverein weitere Parkflächen ausweisen. Er ist verpflichtet darauf zu achten, dass ein Wildparken auf den landwirtschaftlichen Wegen und Grundstücken unterlassen wird. b. In der Begründung unter Ziffer 8 „Grünordnung“ wird auf folgendes hingewiesen: Bei der Pflanzung von Bäumen und Hecken sollen die Abstandsflächen nach dem Nachbarrecht eingehalten werden. Zur Vervollständigung wird unter der Begründung der Örtlichen Bauvorschriften auf folgendes hingewiesen: Bei der Aufstellung der Einzäunung sollen die Abstandsflächen nach dem Nachbarrecht eingehalten werden.	sen wird. b. In der Begründung unter Ziffer 8 „Grünordnung“ wird auf folgendes hingewiesen: Bei der Pflanzung von Bäumen und Hecken sollen die Abstandsflächen nach dem Nachbarrecht eingehalten werden. Zur Vervollständigung wird unter der Begründung der Örtlichen Bauvorschriften auf folgendes hingewiesen: Bei der Aufstellung der Einzäunung sollen die Abstandsflächen nach

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		der Hecke einen Grenzabstand von 0,5 m einhalten muss. c. Es wird befürchtet, dass die umliegenden landschaftlichen Grundstücke vermehrt als „Hundetoilette“ genutzt werden. Es wird daher angeregt entsprechende „Hundetoiletten“ aufzustellen, damit die Notdurft der Hunde ordnungsgemäß entsorgt werden kann. d. Am Rande angemerkt sei, dass vermutlich die umgebenden geteerten Wege wohl auch als Radweg ausgewiesen sind. e. Bei Arbeiten an landwirtschaftlichen Grundstücken betreffend Versorgungsleitungen muss beachtet werden, dass diese sorgfältig ausgeführt werden und dass evtl. notwendiger Aushub wieder ordnungsgemäß verfüllt wird. Bei Rückfragen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.	c. Der Verein stellt am Plangebiet auf eigene Rechnung eine Hundetoilette auf und weist die Mitglieder auf die ordentliche Entsorgung hin. In unmittelbarer Nähe besteht bereits eine Hundetoilette, welche von der Stadt Engen aufgestellt wurde. d. Wird zur Kenntnis genommen. e. Unter Ziffer 6 „Erschließung/Ver- und Entsorgung“ der Begründung wird noch folgendes ergänzt: Der notwendige Aushub muss nach Beendigung der Arbeiten für die Versorgungsleitungen wieder ordnungsgemäß verfüllt werden.	dem Nachbarrecht eingehalten werden. c. Wird zur Kenntnis genommen. d. Wird zur Kenntnis genommen. e. Unter Ziffer 6 „Erschließung/Ver- und Entsorgung“ der Begründung wird noch folgendes ergänzt: Der notwendige Aushub muss nach Beendigung der Arbeiten für die Versorgungsleitungen wieder ordnungsgemäß verfüllt werden.
23	1. Bürger (Herr Stark)	Als Grundstücksanlieger zum geplanten Hundeplatz und als praktizierender Landwirt möchte ich zum geplanten Sondergebiet Hundeplatz wie folgt Stellung nehmen: 1. Es muss sichergestellt sein, dass auch bei größerem Andrang am Hundeplatz die landwirtschaftlichen Wege von parkenden Autos	1. Für größere Veranstaltungen wird der Parkplatz beim Hundeplatz nicht ausreichen. Dem HSF Hegau-Welschingen e.V. wird für	1. Unter Ziffer 5 „Parkplatzverpflichtung“ wird noch folgendes ergänzt: Für größere Veranstaltungen muss

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		freigehalten werden. 2. Landwirtschaftliche Flächen dürfen nicht zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt werden. Es ist sicherlich nicht zuträglich, wenn hier vermehrt Anzeigen wegen wildem Parken eingehen sollen. 3. Ich befürchte eine Verschmutzung landwirtschaftlicher Flächen durch Hundekot. Insofern sollte dem Hundesportverein auferlegt werden, Hundetoiletten aufzustellen bzw. sollte dies Seitens der Stadt geschehen.	größere Veranstaltungen ein Grundstück in unmittelbarer Nähe, entlang der Landesstraße L 191 Flst Nr. 3681, zur Verfügung gestellt. So können weitere 50-60 Parkplätze geschaffen werden. Der Parkplatz wird am Tag der Veranstaltung vom Hundeverein ausgeschildert und kenntlich gemacht. Unter Ziffer 5 „Parkplatzverpflichtung“ wird noch folgendes ergänzt: Für größere Veranstaltungen muss der Hundeverein weitere Parkflächen ausweisen. Er ist verpflichtet darauf zu achten, dass ein Wildparken auf den landwirtschaftlichen Wegen und Grundstücken unterlassen wird. 2. Um ein Wildparken auf landwirtschaftlichen Wegen oder Grundstücken zu vermeiden wurde unter Ziffer 5 „Parkplatzverpflichtung“ der Örtlichen Bauvorschriften eine Stellplatzverpflichtung aufgenommen. Mit diesem Parkplatz kann der normale Übungsbetrieb aufrechterhalten werden und ausreichend Parkfläche geschaffen werden. 3. Der Verein stellt am Plangebiet auf eigene Rechnung eine Hundetoilette auf und weist die Mitglieder auf die ordentliche Entsorgung hin. In unmittelbarer Nähe besteht bereits eine Hundetoilette, welche von der Stadt Engen aufgestellt wurde.	der Hundeverein weitere Parkflächen ausweisen. Er ist verpflichtet darauf zu achten, dass ein Wildparken auf den landwirtschaftlichen Wegen und Grundstücken unterlassen wird. 2. Wird zur Kenntnis genommen. 3. Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		4. Die nachbarrechtlichen Abstandsvorschriften betreffend Zaun und Hecken sind unbedingt einzuhalten. Ich möchte meine Flächen auch nach Errichtung des Hundeplatzes bis zur Grenze bewirtschaften können. 5. Die Bauarbeiten, insbesondere auch das Verlegen von Versorgungsleitungen sind schonend auszuführen und ist eine Verfüllung von Ausgrabungen fachgerecht durchzuführen.	4. In der Begründung unter Ziffer 8 „Grünordnung“ wird auf folgendes hingewiesen: Bei der Pflanzung von Bäumen und Hecken sollen die Abstandsflächen nach dem Nachbarrecht eingehalten werden. Zur Vervollständigung wird unter der Begründung der Örtlichen Bauvorschriften auf folgendes hingewiesen: Bei der Aufstellung der Einzäunung sollen die Abstandsflächen nach dem Nachbarrecht eingehalten werden. 5. Wird zur Kenntnis genommen.	4. In der Begründung unter Ziffer 8 „Grünordnung“ wird auf folgendes hingewiesen: Bei der Pflanzung von Bäumen und Hecken sollen die Abstandsflächen nach dem Nachbarrecht eingehalten werden. Zur Vervollständigung wird unter der Begründung der Örtlichen Bauvorschriften auf folgendes hingewiesen: Bei der Aufstellung der Einzäunung sollen die Abstandsflächen nach dem Nachbarrecht eingehalten werden. 5. Wird zur Kenntnis genommen.